

Die Disziplinarkammer für Dopingfälle

mitwirkend Dr. iur. Carl Gustav Mez, Advokat (Vorsitz),
Rechtsanwalt Martin Ingold und Dr. med. Jean François Reymond
Dr. iur. Markus Natsch, Fürsprecher (Sekretär)

hat in der mündlichen Verhandlung vom

12. Juli 2019

in Sachen

██████████, geb. am ██████████ 1980, ██████████

- Angeschuldigter -

und

Stiftung Antidoping Schweiz (Antidoping Schweiz), Eigerstrasse 60, 3007 Bern

vertreten durch Herrn Hanjo Schnydrig, MLaw, Verantwortlicher Rechtsdienst

- Antragstellerin -

sowie

Schweizerischer Fussballverband (SFV),

vertreten durch Herrn Robert Breiter, Anti-Dopingverantwortlicher, Worbstrasse 48, 3074 Muri bei Bern

- beteiligter Sportverband -

befunden und erwogen:

Prozessgeschichte und Sachverhalt

A. Mit Schreiben vom 29. März 2019 beantragte die Stiftung Antidoping Schweiz (nachfolgend: Antidoping Schweiz) bei der Disziplinarkammer für Dopingfälle von Swiss Olympic (DK) gestützt auf Art. 4 Abs. 1 Reglement betreffend das Verfahren vor der DK (VerfRegl) folgendes:

1. *Es sei durch die DK ein Verfahren gegen ██████████ zu eröffnen;*
2. *es sei im Sinne einer vorsorglichen Massnahme durch die DK per sofort eine vorläufige Sperre gegen ██████████ auszusprechen;*
3. *es sei durch die DK ein durch ██████████ begangener Verstoss gegen Art. 2.2 und/oder Art. 2.6 des Doping-Statuts von Swiss Olympic festzustellen;*

4. gegen [REDACTED] sei eine vierjährige Sperre auszusprechen, unter Vorbehalt anderslautender Anträge bis zum Ende der mündlichen Anhörung;
5. es sei durch die DK eine noch zu beziffernde Busse gegen [REDACTED] auszusprechen;
6. die Kosten des Verfahrens seien [REDACTED] aufzuerlegen;
7. der Stiftung Antidoping Schweiz sei eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 500.00 zuzusprechen;
8. es sei den Parteien durch die DK eine Frist zum Einreichen einer Stellungnahme und zum Stellen von allfällig weiteren Anträgen zu setzen.

Zur Begründung führte die Antragstellerin u.a. aus, sie sei gestützt auf die Art. 19 Abs. 2 und 20 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Förderung von Sport und Bewegung (SpoFöG) sowie Art. 73 Abs. 1 der dazugehörigen Verordnung (SpoFöV) von der Kantonspolizei Zürich am 21. März 2018 darüber informiert worden, dass im Rahmen einer Fahrzeugkontrolle bei [REDACTED], Spieler und Trainer für den FC [REDACTED] [REDACTED] eine Stechampulle Testosteron Enanthate injection, eine Stechampulle Testosteron Compound injection, eine Stechampulle Testabol Enanthate 250 und eine Stechampulle Andropen 275 sichergestellt worden seien.

Zum Sachverhalt führte Antidoping Schweiz weiter u.a. folgendes aus:

- Mit Vorbescheid vom 15. Juni 2018 habe Antidoping Schweiz den Angeschuldigten über die voraussichtliche Einziehung und Vernichtung der bei ihm sichergestellten Produkte informiert. Von der Möglichkeit, eine Stellungnahme einzureichen, habe er nicht Gebrauch gemacht.
 - Am 10. August 2018 habe Antidoping Schweiz die Einziehung und Vernichtung der sichergestellten Produkte verfügt und das entsprechende Schreiben wegen misslungener Zustellung per 25. September 2018 nochmals mit A-Post Plus versandt. Diese Verfügung sei daraufhin unangefochten geblieben und in der Zwischenzeit in Rechtskraft erwachsen.
 - Mit Schreiben vom 6. Dezember 2018 habe Antidoping Schweiz dem Angeschuldigten mitgeteilt, dass aufgrund des Sachverhalts ein Verstoss gegen die Art. 2.2 und 2.6 Doping-Statut vermutet werde (Anwendung respektive Besitz einer verbotenen Substanz). Am 17. Dezember 2018 habe der Angeschuldigte daraufhin zum privatrechtlichen Verfahren Stellung genommen und die Einnahme der sichergestellten Produkte sinngemäss bestritten.
- B. Gestützt auf das Antragsschreiben von Antidoping Schweiz vom 29. März 2019 sowie in Anwendung von Art. 4 Abs. 1 VerfRegl eröffnete die DK aufgrund des angezeigten

Sachverhalts am 9. April 2019 ein Verfahren gegen den Angeschuldigten wegen möglichen Verstosses gegen die Art. 2.2 und/oder Art. 2.6 Doping-Statut. Weiter gewährte sie dem Angeschuldigten sowie dem SFV Frist bis am 30. April 2019 zur Einreichung einer schriftlichen Stellungnahme sowie zum Stellen von Anträgen. Der SFV wurde überdies aufgefordert, der DK mitzuteilen, ob er auf eine Beteiligung am Verfahren verzichte oder sich durch den zuständigen internationalen Sportverband vertreten lasse. Auf das Aussprechen einer vorläufigen Sperre verzichtete die DK vorerst, stellte eine solche aber in Aussicht für den Fall, dass nach Ablauf der Stellungnahmefrist keine neuen, den Angeschuldigten entlastenden Erkenntnisse vorliegen sollten. Dem Angeschuldigten gewährte sie zudem schliesslich die Möglichkeit, sich freiwillig umgehend provisorisch sperren zu lassen.

- C. Mit E-Mail-Schreiben vom 10. April 2019 teilte der SFV der DK mit, auf eine Stellungnahme, nicht aber die Parteistellung zu verzichten und sich vollumfänglich den aktuellen und künftigen Anträgen mitsamt Begründung von Antidoping Schweiz anzuschliessen.
- D. Nach Ablauf der vom Angeschuldigten ungenutzten Stellungnahmefrist sprach die DK mit Verfügung vom 25. Juni 2019 per sofort eine vorläufige Sperre gegen ihn aus. Weiter erachtete die DK die Voruntersuchung als vollständig und schloss diese ab. Die DK setzte den Parteien gestützt auf Art. 9 Abs. 1 VerfRegl Frist bis zum 4. Juli 2019 zur Stellung allfälliger Ergänzungsbegehren, lud sie ein zur mündlichen Hauptverhandlung vom 12. Juli 2019 und gab unter Hinweis auf die Geltendmachung allfälliger Ausstandsgründe die Zusammensetzung der Kammer für die Beurteilung des vorliegenden Falls bekannt.
- E. Mit E-Mail-Schreiben vom 5. Juli 2019 informierte die DK den Angeschuldigten darüber, dass dieser ihre Verfügung vom 25. Juni 2019 offenbar nicht am Postschalter abgeholt habe und liess sie ihm ausnahmsweise auf elektronischem Weg nochmals zukommen. Mit Schreiben vom 9. Juli sandte sie ihm die Verfügung sodann mit normaler A-Post ein weiteres Mal zu und wies darauf hin, dass die für den 12. Juli 2019 angesetzte Verhandlung wie geplant stattfinden werde.
- F. Die mündliche Verhandlung vor der DK fand am 12. Juli 2019 um 16:00 Uhr in Anwesenheit des Angeschuldigten und Antidoping Schweiz im Haus des Sports in Ittigen statt. Anlässlich der Hauptverhandlung stellten die beiden anwesenden Parteien die folgenden Anträge:
- Antidoping Schweiz beantragte:
 1. *Es sei ein durch [REDACTED] begangener Verstoss gegen die Art. 2.2 sowie 2.6 Doping-Statut festzustellen;*
 2. *[REDACTED] sei zu einer 4-jährigen Sperre gemäss Art. 2.2 sowie 2.6 i.V.m. Art. 10.2.1 Doping-Statut, unter Anrechnung der Dauer der vorläufigen Sperre, zu verurteilen;*

3. [REDACTED] sei zur Bezahlung einer Busse zu verurteilen, wobei deren Höhe durch die Disziplinarkammer für Dopingfälle von Swiss Olympic zu bestimmen sei (Art. 10.10 Doping-Statut);
4. Über den Ausgang des vorliegenden Verfahrens sei im Sinne von Art. 14.3 Doping-Statut öffentlich zu berichten;
5. [REDACTED] sei gemäss Art. 17 Abs. 2 VerfRegl zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verurteilen;
6. und zur Bezahlung einer Parteikostenentschädigung im Umfang von Fr. 500.00 an die Stiftung Antidoping Schweiz gemäss Art. 17 Abs. 4 VerfRegl.
 - [REDACTED] bestätigte, einen Fehler gemacht zu haben und dafür auch eine Sperre zu verdienen, beantragte sinngemäss aber eine milde Sanktion, da er lediglich einmalig Testosteron konsumiert habe, jedoch nicht zur sportlichen Leistungssteigerung, sondern lediglich zum Muskelaufbau im Fitnessbereich.

Die DK zieht in Erwägung:

1. Die DK beurteilt u.a. diejenigen Verstösse gegen die Dopingbestimmungen, die von Athleten begangen worden sind, für die das Doping-Statut gilt (Art. 12.1 Doping-Statut):
 - 1.1 Gemäss Art. 8.1 i.V.m. Art. 5.2.1 Doping-Statut gilt dieses u.a. für Athleten, die einem Swiss Olympic angeschlossenen Verband oder einem letzteren angeschlossenen Verein oder Club angehören oder von einem solchen lizenziert sind. Weiter gilt es für Athleten, die an einem Wettkampf teilnehmen, der unter dem Patronat von Swiss Olympic oder eines der im vorangehenden Satz erwähnten Verbandes, Vereins oder Clubs durchgeführt oder organisiert wird:
 - 1.2 Der Angeschuldigte war zum Zeitpunkt der Sicherstellung der in seinem Auto gefundenen Substanzen und Produkte im Besitz einer gültigen Lizenz des SFV, wie dessen aktenkundiger Bestätigung entnommen werden kann. Gemäss Art. 4 Ziff. 1 seiner Statuten ist der SFV Swiss Olympic angeschlossenen. Das Doping-Statut ist somit und auch gestützt auf Art. 87 der Statuten des SFV in casu anwendbar, und die Zuständigkeit der DK zur Beurteilung des vorliegenden Falles ist gegeben. Dies ergibt sich, wie Antidoping Schweiz richtig ausführte, auch daraus, dass der Angeschuldigte als Spieler und Trainer des FC [REDACTED] mutmasslich auch Mitglied dieses Vereins ist. Der FC [REDACTED] ist wiederum Mitglied des Fussballverbands Region [REDACTED]¹ der gemäss Art. 1.2 seiner eigenen Statuten als ein Regionalverband der Abteilung Amateur-Liga ebenfalls wieder dem SFV angeschlossenen ist.

1

[REDACTED]
14.09.2019).

(Stand:

- 1.3 Die anwendbaren Verfahrensvorschriften finden sich gestützt auf Art. 12.3 Doping-Statut im VerfRegl.
2. Das Doping-Statut überschreibt seinen Art. 2 mit «Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen», um sodann unter Art. 2.1 bis Art. 2.10 abschliessend verschiedene Tatbestände aufzulisten, die gemäss Art. 1 einen «Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen [darstellen] und damit als Doping» gelten.
 - 2.1 Den Tatbestand von Art. 2.2 erfüllt in den Worten des Doping-Statuts die «Anwendung oder der Versuch der Anwendung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode seitens eines Athleten». Dabei ist es nach Art. 2.2.2 «nicht relevant, ob die Anwendung oder der Versuch der Anwendung einer verbotenen Substanz [...] eine Wirkung hatte oder nicht». Ein Verstoss gegen die Anti-Doping-Bestimmungen liegt gemäss derselben Bestimmung vielmehr bereits dann vor, «sobald die verbotene Substanz [...] angewendet wurde oder ihre Anwendung versucht wurde».
 - 2.2 Art. 2.6 Doping-Statut sanktioniert sodann den «Besitz einer verbotenen Substanz [...]». Verboten ist demnach u.a. «der Besitz von jeglichen verbotenen Substanzen [...] durch einen Athleten», sofern der betroffene Athlet nicht einen Rechtfertigungsgrund, beispielsweise in Form einer Ausnahmegewilligung zu therapeutischen Zwecken (ATZ), vorlegen kann.
3. Art. 3.1.1 Doping-Statut statuiert, dass Antidoping Schweiz die Beweislast für Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen trägt. Gemäss Art. 3.2 Doping-Statut können «Tatsachen im Zusammenhang mit Verstössen gegen Anti-Doping-Bestimmungen [...] durch jedes verlässliche Beweismittel, einschliesslich Geständnis, bewiesen werden». Im Folgenden ist daher zu prüfen, ob Antidoping Schweiz der Beweis gelungen ist, dass ein Verstoss gegen Art. 2.2 und/oder Art. 2.6 Doping-Statut vorliegt. Das Beweismass besteht dabei gemäss Art. 3.1.1 Doping-Statut darin, dass Antidoping Schweiz überzeugend darlegen kann, einen solchen Verstoss festgestellt zu haben, wobei die Anforderungen an das Beweismass «in allen Fällen höher [sind] als die blosser Wahrscheinlichkeit, jedoch geringer als ein Beweis, der jeden Zweifel ausschliesst»:
4. Anwendung der beim Angeschuldigten anlässlich der Fahrzeugkontrolle vom 17. März 2018 sichergestellten Substanzen respektive Produkte (Art. 2.2 Doping-Statut):
 - 4.1 Die beim Angeschuldigten anlässlich der Fahrzeugkontrolle sichergestellten Produkte Testosteron Enanthate injection, Testosteron Compound injection, Testabol Enanthate 250 und Andropen 275 enthalten allesamt die Substanz Testosteron. Die gestützt auf Art. 4 Doping-Statut erlassene Dopingliste 2018 führt Testosteron in der Substanzklasse der Anabolika auf (vgl. S1, Ziff. 1 lit. b der Dopingliste). Damit sind die beim Angeschuldigten sichergestellten Produkte in sämtlichen Sportarten jederzeit verboten, sowohl im als auch ausserhalb des Wettkampfes. Im Übrigen handelt es sich bei Testosteron gestützt auf Art. 4.2.2 Doping-Statut um eine sogenannte «nicht-spezifische Substanz».

4.2 In seinem Anhang² präzisiert das Doping-Statut, was unter «Anwendung» und «Versuch [der Anwendung]» verbotener Substanzen im Sinne von Art. 2.2 Doping-Statut zu verstehen ist:

- Die «Anwendung» einer verbotenen Substanz ist definiert als «Verwendung, Verabreichung, Aufnahme, Injektion oder Einnahme auf jedwede Art und Weise einer verbotenen Substanz [...]».
- «Versuch» bedeutet gemäss Doping-Statut ein «vorsätzliches Verhalten, das einen wesentlichen Schritt im geplanten Verlauf einer Handlung darstellt, die auf einen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen abzielt. Dies vorausgesetzt, stellt der alleinige Versuch, einen Verstoss zu begehen, noch keinen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, wenn die Person von dem Versuch absieht, bevor Dritte, die nicht an dem Versuch beteiligt sind, davon erfahren».

4.3 Der Kommentar zu Art. 2.2 Doping-Statut hält, wie auch der bereits erwähnte Art. 3.2 Doping-Statut, fest, dass die Anwendung einer verbotenen Substanz unter anderem durch ein Geständnis des Athleten nachgewiesen werden kann:

- Wie dem aktenkundigen Rapport der Kantonspolizei Zürich vom 21. März 2018 entnommen werden kann, hat der Angeschuldigte in casu u.a. ausgesagt, Testosteron konsumiere er lediglich zum Eigengebrauch und habe sich zuletzt vor circa einer Woche eine Dosis gespritzt. Er habe «einfach etwas Muskeln aufbauen» und es damit versuchen wollen. Diese Aussage ist grundsätzlich im Sinne des Kommentars zu Art. 2.2 Doping-Statut als Geständnis des Angeschuldigten zu werten, verbotene Substanzen angewendet zu haben.
- Später im Verfahren hat der Angeschuldigte gegenüber Antidoping Schweiz mit E-Mail-Schreiben vom 17. Dezember 2018 die Anwendung von Testosteron jedoch sinngemäss verneint, indem er folgendes ausführte:

«Viele Jungs im Fitness nehmen etwas für Muskelaufbau und so, mir ist gesagt worden, soll 3 Monatstour nehmen und sei nicht schlimm oder verboten. Wusste auch nicht, dass mit Doping etwas zu tun hat *aber* zum Glück konnte die nicht benützen die Ampullen waren ganz neu [...]» (sic).³

² Gemäss den Schlussbestimmungen des Dopingstatuts sind „seine Anhänge“ integrierter Bestandteil des Statuts und dienen seiner Auslegung. Nicht erwähnt werden in diesem Zusammenhang die zahlreichen Kommentare, die direkt bei den jeweiligen Artikeln und nicht im Anhang stehen. Dennoch müssen auch diese als „integrierte Bestandteile“ gelten: Die heutige Formulierung im Doping-Statut leitet sich aus den Schlussbestimmungen des früheren Doping-Statuts ab, das „die Kommentare zu verschiedenen Bestimmungen dieses Statuts (Anhang 2) wie auch die Definitionen (Anhang 1)“ als wesentliche Bestandteile des Statuts bezeichnete. Zur besseren Lesbarkeit wurden die Kommentare im neuen Statut aber nicht mehr in einen Anhang 2 gesetzt, sondern direkt zu den jeweiligen Bestimmungen, was bei der Redaktion der Schlussbestimmungen des neuen Doping-Statuts, das nur noch über *einen* Anhang verfügt, versehentlich nicht berücksichtigt worden ist. Bei einer nächsten Überarbeitung des Doping-Statuts ist dies zu korrigieren.

³ Hervorhebung durch die DK.

- Anlässlich der mündlichen Verhandlung hat der Angeschuldigte die Anwendung des Testosterons indessen erneut zugegeben und nicht mehr bestritten, indem er folgendes ausführte:

«Das, was ich eingenommen habe, war dasselbe, das immer noch bei mir im Auto lag und dort gefunden wurde [...]. Ich habe es nur ein einziges Mal probiert, sonst nie mehr.»

Weiter bestätigte er anlässlich der mündlichen Verhandlung ebenfalls, dass «alles wahr» sei, was im Polizeirapport gestanden habe. Zwar sagte er bei dieser Gelegenheit ebenfalls aus, dass «die Ampullen [...] noch verschlossen» gewesen seien und er das Testosteron «zum Glück [...] letztlich nicht eingenommen» habe, um nur kurz darauf erneut das Gegenteil zu betonen und auszuführen, dass er sich «ein einziges Mal, das erste und letzte Mal», Testosteron gespritzt habe.⁴ Diese Version wiederholte er schliesslich auch in seinem abschliessenden Plädoyer.

- 4.4 Aufgrund der vorangehenden Ausführungen respektive des letztlich unzweifelhaften Geständnisses des Angeschuldigten ist Antidoping Schweiz in casu der Nachweis gelungen, wonach jener im März 2018 im Sinne des Doping-Statuts Testosteron *angewendet* hat. Der Tatbestand von Art. 2.2 Doping-Statut ist damit erfüllt. Ob die Anwendung zum Zwecke der «körperlichen Leistungssteigerung *im Sport*» erfolgte, wie es der Polizeirapport vom 21. März 2018 unter der Sachverhaltsdarstellung zwar feststellt, es der Angeschuldigte aber so explizit in seiner Aussage nicht ausgeführt hat, ist dabei aus folgenden Gründen unerheblich: So ist es nach Art. 2.2.1 Doping-Statut «nicht erforderlich, dass dem Athleten ein Verschulden in Form von Vorsatz oder Fahrlässigkeit nachgewiesen wird, um einen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen wegen der Anwendung einer verbotenen Substanz [...] gemäss [Art. 2.2]⁵ zu begründen» (wobei sich der Vorsatz resp. die Fahrlässigkeit hier u.a. auf eine *verbotene körperliche Leistungssteigerung im Sport* bezieht). Vielmehr ist es ganz grundsätzlich und – ausser bei medizinischer Indikation – unabhängig von jedem allfälligen Motiv «die persönliche Pflicht eines jeden Athleten, dafür zu sorgen, dass keine verbotenen Substanzen in seinen Körper gelangen».
- 4.5 Aufgrund der klaren Aussage und des Geständnisses des Angeschuldigten, effektiv Testosteron konsumiert zu haben, kann vorliegend schliesslich auch die Frage offengelassen werden, ob der Tatbestand von Art. 2.2 Doping-Statut in casu selbst dann erfüllt wäre, wenn an einer Einnahme von Testosteron noch Zweifel bestehen sollten. Mit anderen Worten erübrigt es sich zu prüfen, ob in casu zumindest eine *versuchte* Anwendung verbotener Substanzen und damit die andere von Art. 2.2 Doping-Statut ebenfalls erfasste Tatvariante zu bejahen wäre, da an der *vollendeten* Einnahme gar keine Zweifel bestehen.

⁴ Siehe exemplarisch das Verhandlungsprotokoll vom 12. Juli 2019, S.3, Randziffern 37 ff. sowie S. 5, Randziffern 22 ff.

⁵ Das Doping-Statut spricht in seiner deutschen Fassung fälschlicherweise von Art. 2.1, was auf einen Druckfehler zurückzuführen ist. Die französische Fassung ist diesbezüglich klar: «... il n'est pas nécessaire de démontrer l'intention, la faute, la négligence ou l'usage conscient de la part du sportif pour établir la violation des règles antidopage pour cause d'usage d'une substance interdite ou d'une méthode interdite».

5. Besitz der beim Angeschuldigten anlässlich der Fahrzeugkontrolle vom 17. März 2018 sichergestellten Substanzen respektive Produkte (Art. 2.6 Doping-Statut):
 - 5.1 In ihrer schriftlichen Eingabe vom 29. März 2019 machte Antidoping Schweiz geltend, der Angeschuldigte habe, wie von der Polizei protokollarisch festgehalten, tatsächlichen, unmittelbaren Besitz an den in Ziff. 4.1 erwähnten verbotenen Substanzen gehabt, womit auch ein Verstoss gegen Art. 2.6. Doping-Statut vorliege. Anlässlich der mündlichen Verhandlung und in ihrem Schlussplädoyer bestätigte Antidoping Schweiz diese Begründung und hielt zudem fest, der Besitz sei auch verwaltungsrechtlich erstellt: Antidoping Schweiz habe die Einziehung und Vernichtung der Testosteron-Ampullen verfügt, wogegen der Angeschuldigte kein Rechtsmittel eingelegt habe. Die Verfügung sei damit rechtskräftig geworden, und der Angeschuldigte habe den ihr zugrundeliegenden Sachverhalt akzeptiert, zumal er bereits einen Teil der geschuldeten Gebühr beglichen habe.
 - 5.2 Der Angeschuldigte hat den Besitz von Testosteron nicht bestritten sondern bestätigt, während einer Woche die verbotenen Produkte in seinem Auto mitgeführt zu haben.
 - 5.3 Gemäss ständiger Praxis der deutschsprachigen Kammer der DK ist der «Besitz» einer verbotenen Substanz bei einem erwiesenen Verstoss gegen Art. 2.2 Doping-Statut mit-erfasst. So ist die Anwendung einer verbotenen Substanz überhaupt nur dann möglich, wenn der fehlbare Athlet die Substanz zuvor zumindest während einer logischen Sekunde auch besessen hat, womit Anwendung und Besitz derselben Substanz in einer mit vorliegendem Fall vergleichbaren Situation grundsätzlich auch nicht als Mehrfachverstoss zu sanktionieren sind. In casu ist deshalb nicht weiter auf den unbestritten erfüllten Tatbestand von Art. 2.6 Doping-Statut resp. den Besitz von Testosteron einzugehen.
6. Nachdem Antidoping Schweiz aufgrund des Geständnisses des Angeschuldigten zweifelsfrei nachweisen konnte, dass dieser in sämtlichen Sportarten jederzeit verbotene, nicht-spezifische Substanzen konsumiert und damit den Tatbestand von Art. 2.2 Doping-Statut erfüllt hat, liegt *objektiv* grundsätzlich auch ein Dopingvergehen resp. ein Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen vor. Dies deshalb, da es, wie bereits ausgeführt wurde, ausdrücklich nicht erforderlich ist, dass dem Athleten ein Verschulden in Form von Vorsatz oder Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Anders als in Bezug auf den *objektiven Tatbestand* spielt die Verschuldens- resp. Vorsatzfrage indessen bei der *Bemessung der Sanktion* eine entscheidende Rolle, worauf in einem nächsten Schritt einzugehen ist.
7. Der erstmalige Verstoss gegen Art. 2.2 Doping-Statut durch die Anwendung der in Ziff. 4.1 hievor aufgeführten Produkte respektive der nicht-spezifischen Substanz Testosteron zieht gemäss Art. 10.2.1.1 Doping-Statut grundsätzlich eine Sperre von vier Jahren nach sich, sofern dem Angeschuldigten der Nachweis misslingt, den Verstoss gegen die Anti-Doping-Bestimmungen nicht «vorsätzlich» begangen zu haben. Gelingt ihm dieser Nachweis, beträgt die Sperre gemäss Art. 10.2.2 Doping-Statut lediglich zwei Jahre.

- 7.1 Den Begriff «vorsätzlich» definiert das Doping-Statut in seinem Kommentar zu Art. 10.2 wie folgt: «Der in Art. 10.2 [...] verwendete Begriff 'vorsätzlich' wird für Athleten verwendet, die betrügen. Der Begriff bedeutet [...], dass der Athlet [...] ein Verhalten an den Tag legte, von dem er [...] wusste, dass es einen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellt bzw. dass ein hohes Risiko besteht, dass dieses Verhalten einen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellen oder zu einem solchen Verstoss führen könnte, und dieses Risiko bewusst einging». Die weitere Definition für den Spezialfall eines positiven Analyseresultats ist mangels eines solchen in casu unerheblich.
- 7.2 Zu prüfen ist somit, ob sich der Angeschuldigte durch die Einnahme von Testosteron *nicht vorsätzlich* im Sinne von Art. 10.2.1.1 Doping-Statut resp. im Sinne des Kommentars zu Art. 10.2 Doping-Statut verhalten hat, wobei es wie in Ziff. 7 erwähnt ihm obliegt, diesen Nachweis zu erbringen:
- 7.3 Anlässlich der mündlichen Verhandlung vom 12. Juli 2019 begründete der Angeschuldigte sein Verhalten u.a. wie folgt, machte aber nicht explizit ein nicht-vorsätzliches Verhalten geltend:
- Er habe nicht gewusst, dass sein Verhalten respektive der Testosteronkonsum verboten und so schlimm seien. Er gehe immer wieder ins Fitnessstraining, spiele Fussball, trainiere und sei selber auch Trainer. Im Fitnessstraining habe er viele Leute kennengelernt und dabei bemerkt, wie all die Jungen nach kurzer Zeit gut aufgebaut gewesen seien, während er selber selbst nach jahrelangem Training immer noch gleich ausgesehen habe. Die Jungen hätten ihm dann gesagt, eine dreimonatige «Testosteronkur» führe zu einem automatischen, positiven Körperaufbau, weshalb er es auch mal habe versuchen wollen, zumal im Fitnesscenter jeder Zweite sowas benutze.
 - Auf Nachfrage bestätigte der Angeschuldigte zwar, dass es ihm klar gewesen sei, dass er als Trainer und Sportler den Regeln von Swiss Olympic unterstanden habe. Er habe das Testosteron aber lediglich für das Krafttraining versucht, nicht für den Sport. Er habe null Ahnung gehabt und wisse nun, dass dies ein grosser Fehler gewesen sei. Er habe das Testosteron wirklich nicht aus Dopinggründen genommen, sondern nur für die Fitness. Dass es mit Doping zu tun gehabt habe, habe er sich nicht gewusst.
- 7.4 In ihren Eingaben vom 29. März 2019 sowie anlässlich der mündlichen Verhandlung führte Antidoping Schweiz zur Vorsatzfrage u.a. folgendes aus:
- Der Angeschuldigte sei langjähriger Fussballspieler und mindestens seit 2002 als solcher vom SFV lizenziert. Von April 2010 bis Juli 2014 und wieder im April 2018 sei er zudem auch als Trainer tätig gewesen. Damit gelte er zweifelsohne als erfahren.

- Der Angeschuldigte habe sich gemäss eigener Aussage Testosteron gespritzt, um etwas Muskeln auszubauen. Er habe damit zugegeben, dass ihm die Wirkung von Testosteron bekannt gewesen sei und das Testosteron auch bewusst angewendet. In Fussball, der punkto Athletik und Ausdauer eine fordernde Sportart darstelle, verschafften Dopingmittel mit anabolisierender Wirkung einen Vorteil. Der Angeschuldigte habe damit einen leistungssteigernden Einfluss auf den Fussballsport zumindest billigend in Kauf genommen, da jedem klar sei, dass Muskelwachstum und effizientere Regeneration einen positiven Einfluss auf die meisten Sportarten hätten.
- Eine Spritze mit Dopingmitteln aufzuziehen und sich diese in den Muskel zu spritzen, erfordere Vorsatz. Der Angeschuldigte habe nicht nachweisen können, dass er den Verstoss nicht vorsätzlich begangen habe. Die pauschale Aussage in seiner Stellungnahme gegenüber Antidoping Schweiz, nicht gewusst zu haben, dass sein Verhalten etwas mit Doping zu tun habe, widerspreche seiner gegenüber der Polizei gemachten Aussage und könne lediglich als reine Schutzbehauptung qualifiziert werden. Dass Testosteron im Sport grundsätzlich verboten sei, sei zudem geradezu notorisch.

7.5 Art. 3.1 Doping-Statut äussert sich zwar nicht explizit zu den Anforderungen an das Beweismass des durch den Athleten zu erbringenden Nachweises eines nicht-vorsätzlichen Verhaltens. Implizit geht jedoch aus dessen Art. 3.1.2 hervor, dass bei richtiger Auslegung auch für den Nachweis nicht-vorsätzlichen Verhaltens das Beweismass der Glaubhaftmachung gilt, das im Statut lediglich «für den Gegenbeweis bezüglich einer zu widerlegenden Vermutung oder für den Nachweis aussergewöhnlicher Tatsachen oder Umstände beim Athleten» explizit erwähnt wird. Dieses Beweismass verlangt nach allgemeiner Lehre und Rechtsprechung mehr als blosses Behaupten. Behauptungen müssen vielmehr mit konkreten Anhaltspunkten oder Indizien untermauert und durch Belege gestützt werden, sodass die urteilende Instanz auf der Grundlage der verfügbaren Beweismittel zur Überzeugung gelangt, dass mehr für als gegen die vom Beweispflichtigen vorgetragene Version spricht.

7.6 Die DK folgt in ihrer rechtlichen Würdigung in Bezug auf die Vorsatzfrage im Ergebnis vollumfänglich der Argumentation von Antidoping Schweiz:

- Wie Antidoping Schweiz zu Recht ausführte, war dem Angeschuldigten zumindest bewusst, dass sein Testosteronkonsum zu einem Muskelaufbau beitragen dürfte, hat er es doch gerade zu diesem Zweck eingenommen. Dass sich eine kräftigere körperliche Verfassung und eine effizientere Regeneration auch leistungssteigernd im Fussball auswirken dürfte, muss ihm ebenfalls bewusst gewesen sein: Er war und ist seit vielen Jahren in verschiedenen Funktionen im Fussballsport tätig, kennt also die Bedeutung der körperlichen Verfassung und muss um den direkten Einfluss des Aufbaus von mehr Muskelmasse und des Kraftgewinns auf seine fussballerische Tätigkeit gewusst haben. Damit ging er das Risiko eines Verstosses gegen die Anti-Doping-Bestimmungen bewusst ein.

- Aufgrund seiner fussballerischen Erfahrungen, seiner Tätigkeit als Trainer, seinem Aufenthalt im Fitnessbereich und seiner Vorbildfunktion sollte der Angeschuldigte über das Thema Doping zumindest so stark sensibilisiert gewesen sein, dass er um das Verbot von Testosteron gewusst hätte. Dass er das Testosteron tatsächlich aus rein optischen Gründen respektive «nur» für das Krafttraining und einen positiven Körperbau eingenommen haben will, ihm dabei die Gefahr eines Dopingverstosses nicht einmal in den Sinn gekommen sei und er diesbezüglich «null Ahnung» gehabt habe, erscheint daher nicht überzeugend respektive nicht glaubwürdig im Sinne des Doping-Statuts.
 - Unter Berücksichtigung aller Umstände gelangt daher auch die DK zum Ergebnis, dass der Angeschuldigte durch den Testosteronkonsum im Sinne des Kommentars zu Art. 10.2 Doping-Statut «ein Verhalten an den Tag legte, von dem er [...] wusste, dass es einen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellt bzw. dass ein hohes Risiko besteht, dass dieses Verhalten einen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellen oder zu einem solchen Verstoss führen könnte». Weiter ist die DK ebenfalls überzeugt, dass der Angeschuldigte dieses Risiko eines möglichen Dopingverstosses bewusst eingegangen ist – wenn auch allenfalls ohne eigentliche Dopingabsicht, da er vermutlich in der Tat sportlich keine hohen Ambitionen mehr hatte, sondern das Fussballspiel primär aus Geselligkeitsgründen betrieb. Mit seinem Verhalten hat er deshalb mit anderen Worten zumindest eventualvorsätzlich gegen die Anti-Doping-Bestimmungen verstossen.
8. Nachdem der Angeschuldigte den Nachweis eines nicht-vorsätzlichen Verstosses gegen die Anti-Doping-Bestimmungen *nicht* erbringen konnte und diesen auch gar nicht explizit geltend gemacht hat, ist er gestützt auf die Art. 10.2.1 und Art. 10.2.1.1 Doping-Statut grundsätzlich für vier Jahre zu sperren. In der Folge stellt sich die Frage, ob diese Regelsperre von Art. 10.2.1 Doping-Statut reduziert oder gar eliminiert werden kann. Zu beachten sind in diesem Zusammenhang die Art. 10.4 bis Art. 10.6 Doping-Statut, die beim Vorliegen bestimmter Tatsachen oder Umstände eine solche Reduktion oder Eliminierung der Regelsperre vorsehen, wobei der Entlastungsbeweis für das Vorliegen entsprechender Tatsachen oder Umstände dem Athleten obliegt:
- Weist demnach ein Athlet in einem Einzelfall nach, dass ihn *kein Verschulden, d.h. nicht einmal in Form einer Fahrlässigkeit*, an der Verletzung von Art. 2.2 Doping-Statut trifft, so wird die ansonsten anwendbare Dauer der Sperre eliminiert (Art. 10.4 Doping-Statut).
 - Weist der Athlet dagegen lediglich nach, dass ihn an der mittels der verschiedenen *nicht-spezifischen* Substanzen begangenen Anti-Doping-Regel-Verletzung kein *grobes Verschulden* trifft, besteht die Sanktion je nach Schwere des Verschuldens grundsätzlich mindestens in der Hälfte der ansonsten geltenden Sperre (Art. 10.5.2 Doping-Statut).

- Eine Reduktion der Sperre ist gemäss Art. 10.6 Doping-Statut schliesslich unter bestimmten weiteren Voraussetzungen möglich, beispielsweise bei wesentlicher Unterstützung bei der Entdeckung eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch den angeschuldigten Athleten. In casu hat der Angeschuldigte keinerlei Angaben dazu gemacht, woher er das Testosteron erhalten hatte und auch sonst keinerlei Information geliefert, die zur Entdeckung eines weiteren Antidoping-Verstosses oder zur Eröffnung eines strafrechtlichen Verfahrens gegen Dritte beigetragen hätte. Gründe für eine Anwendung von Art. 10.6 Doping-Statut sind somit vorliegend keine ersichtlich und werden auch nicht geltend gemacht, weshalb nicht weiter auf Art. 10.6 eingegangen wird.
- 8.1 Gemäss Definition im Anhang 1 des Doping-Statuts ist unter «kein Verschulden oder keine Fahrlässigkeit»⁶ folgendes zu verstehen: «Der Nachweis durch den Athleten [...], dass er [...] weder wusste noch vermutete noch unter Anwendung äusserster Sorgfalt hätte wissen oder vermuten können, dass er [...] eine verbotene Substanz [...] angewendet hat [...].» Unter «kein grobes Verschulden» ist sodann «der Nachweis durch den Athleten» zu verstehen, «dass das Verschulden unter Berücksichtigung aller Umstände und der Kriterien für 'kein Verschulden' in Bezug auf den Verstoss nicht erheblich war [...]»:
- 8.2 Der Angeschuldigte machte zu keinem Zeitpunkt explizit geltend, dass ihn an seinem Dopingverstoss keine Schuld treffe. Wie bereits ausgeführt wurde, machte er anlässlich der mündlichen Verhandlung aber geltend, er wisse zwar jetzt, dass er einen grossen Fehler gemacht habe, zuvor habe er davon jedoch «null Ahnung» gehabt und nicht gewusst, dass das Testosteron, das er lediglich zu Fitnesszwecken eingenommen habe, etwas mit Doping zu tun habe. Eine Leistungssteigerung im Fussball habe er keine bezweckt. Auf Nachfrage führte er weiter aus, er habe auch nie einen Trainerkurs absolviert, machte also implizit geltend, auch auf diesem Wege nie für die Dopingproblematik sensibilisiert worden zu sein. Allerdings führte er an der mündlichen Verhandlung ebenfalls aus, dass ihm «schon klar gewesen sei», dass er den Regeln von Swiss Olympic und der Welt-Anti-Doping-Agentur unterstanden habe.
- 8.3 Antidoping Schweiz hielt u.a. fest, mit seinen Aussagen bei der Polizei habe der Angeschuldigte die Definition fehlenden Verschuldens klar widerlegt, da er selber angegeben habe, Testosteron zwecks Muskelaufbaus konsumiert zu haben. Auch eine Reduktion wegen fehlenden *groben* Verschuldens komme nicht in Frage, da Art. 10.5.2 Doping-Statut gemäss seinem Kommentar keine Anwendung finde bei einem Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen, bei denen Vorsatz wie beim vorliegend anwendbaren Art. 10.2.1 Doping-Statut ein Element einer bestimmten Sanktion sei.
- 8.4 Die DK folgt im Ergebnis Antidoping Schweiz und erachtet ebenfalls weder den Nachweis nach Art. 10.4 noch jenen nach Art. 10.5.2 Doping-Statut als gelungen:
- Der Angeschuldigte war zum Zeitpunkt der Fahrzeugkontrolle resp. der Anwendung des Testosterons nicht im Besitz einer gültigen ATZ und hat eine solche auch

⁶ Richtigerweise müsste es lauten: „Kein Verschulden, d.h. nicht einmal in Form einer Fahrlässigkeit“.

nachträglich nicht verlangt. Damit war es ihm zu keinem Zeitpunkt gestattet, die verbotenen Produkte einzunehmen – auch nicht rückwirkend.

- Dass der Angeschuldigte wusste, Testosteron zu konsumieren, ist aufgrund seiner Aussagen gegenüber der Polizei und anlässlich der mündlichen Verhandlung unbestritten. Da er mit dem Testosteron zudem ebenfalls unbestritten seine Muskeln aufbauen wollte, kann auch schwer argumentiert werden, er habe nicht zumindest eine generelle Leistungssteigerung bezweckt oder zumindest in Kauf genommen. Dass dies allenfalls nicht primär im Hinblick auf seine sportliche, fussballerische Tätigkeit passierte, sondern aus optischen Gründen resp. zur Verbesserung seiner Fitness, ist dabei deshalb unerheblich, weil er durch sein Verhalten auch die *sportliche* Leistungssteigerung zumindest in Kauf genommen hat.
- Ob sich der Angeschuldigte hingegen auch bewusst war, dass es sich bei Testosteron um eine *verbotene* Substanz handelt, ist nicht ganz klar, jedoch anzunehmen. So beantwortete er anlässlich der mündlichen Verhandlung die Frage, ob er denn nie den Verdacht gehegt habe, dass die Einnahme von Testosteron falsch sein könnte, mit «ja, nein..., schon...». Auf jeden Fall hätte er es aber «unter Anwendung äusserster Sorgfalt» und damit gemäss dem vom Doping-Statut gefordertem Standard zweifelsohne «wissen oder vermuten können», wird doch Testosteron als klassische Dopingsubstanz regelmässig in den Medien thematisiert und auch bei einer einfachen Internet-Anfrage sofort in den entsprechenden Kontext gestellt. Die Anwendung von Testosteron hätte er damit auf jeden Fall unterlassen müssen, von fehlendem Verschulden kann daher keine Rede sein.
- Gleiches gilt für die Frage, ob den Angeschuldigten kein *grobes* Verschulden trifft: Einem vernünftigen Menschen, als solcher der Angeschuldigte anlässlich der mündlichen Verhandlung grundsätzlich auch auf die DK gewirkt hat, muss eine Konstellation wie die von ihm geschilderte verdächtig vorkommen: Wenn ihn eigenes, jahrelanges Training nicht zum gewünschten Erfolg geführt hat, eine dreimonatige «Testosteronkur» dies aber bei seinen Kollegen offenbar fast «automatisch» ermöglicht, kann irgendetwas nicht stimmen. Dies streitet letztlich auch der Angeschuldigte gar nicht ab, indem er nachträglich zugibt, einen grossen Fehler gemacht zu haben. Auch hier gilt somit das bereits Gesagte: Ein kurzer Blick ins Internet hätte gereicht, um hellhörig zu werden und über die nötigen – warnenden – Informationen zu verfügen. Und genau diese kurze, mühelose Abklärung hätte der Angeschuldigte aufgrund seiner Erfahrung und seiner Position nicht zuletzt als Trainer vor dem Kauf oder der Einnahme der verbotenen Substanzen auch vornehmen müssen. Da er auch dies gemäss eigener Aussage unterlassen und sich nur mit seinen Kollegen ausgetauscht hat, ist sein Verschulden noch immer als zumindest *erheblich* zu qualifizieren, weshalb ihm auch der Entlastungsbeweis nach Art. 10.5.2 Doping-Statut nicht gelungen ist.

8.5 Aus den vorangehenden Gründen ist weder eine Reduktion noch eine Eliminierung der vierjährigen Regelsperre möglich. Unerheblich ist dabei aufgrund von Art. 2.2.2 Doping-Statut und wie unter Ziff. 2.1 bereits ausgeführt, ob die Anwendung des Testosterons

«eine Wirkung hatte oder nicht». Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen liegt demnach vielmehr vor, «sobald die verbotene Substanz [...] angewendet wurde oder ihre Anwendung versucht wurde».

9. Aufgrund der vorangehenden Ausführungen ist erstellt, dass der Angeschuldigte im Sinne des Doping-Statuts vorsätzlich die nicht-spezifische Substanz Testosteron eingenommen hat. Da ihm der Nachweis besonderer Umstände gemäss Art. 10.4 und Art. 10.5 Doping-Statut misslungen ist, ist er zwingend für vier Jahre zu sperren. Der Beginn der definitiven Sperre wird dabei gestützt auf Art. 10.11.3 Doping-Statut unter Anrechnung der provisorischen Sperre auf den 26. Juni 2019 festgelegt.
10. Als Sanktion sieht das Doping-Statut in Art. 10.10 nebst der Sperre u.a. auch eine Geldbusse vor. Auf die zusätzliche Verhängung einer Geldbusse wird indessen praxisgemäss verzichtet, wenn ein Athlet mit seinem Sport keine finanziellen Vorteile erzielt. Inwieweit dies auch auf den Angeschuldigten zutrifft, lässt sich aufgrund der Akten zwar nicht definitiv beantworten. Da er seinen Sport aber lediglich auf Amateurstufe ausgeübt hat, ist nicht von finanziellen Vorteilen auszugehen. Da den Angeschuldigten, der über seinen Sport eine enge Bindung zu seinem Freundeskreis pflegt und ihn auch als Teil eines Kulturvereins lebt, zudem schon die vierjährige Sperre sowie die mit dem Verfahren zusammenhängenden Kosten empfindlich treffen dürften, erachtet es die DK als nicht angezeigt, zusätzlich zur Sperre auch noch eine Geldbusse zu verhängen. Dafür spricht schliesslich auch, dass der Angeschuldigte das Testosteron vermutlich primär aus optischen respektive kosmetischen Gründen und nicht zum Zwecke einer verbotenen sportlichen Leistungssteigerung eingenommen hat und sich anlässlich der mündlichen Verhandlung kooperativ gezeigt und damit zu einer kurzen Verfahrensdauer beigetragen hat.
11. Im Falle einer Verurteilung werden die Verfahrenskosten gemäss Art. 17 Abs. 2 VerfRegl in der Regel der angeschuldigten Person auferlegt. Gemäss Art. 17 Abs. 1 bewegen sie sich je nach Aufwand und Komplexität des Verfahrens zwischen Fr. 100.00 und Fr. 3'000.00, wobei in besonders aufwendigen Verfahren der Höchstbetrag überschritten werden kann. Im vorliegenden Fall werden die Verfahrenskosten aufgrund der relativ kurzen Verfahrensdauer, die wie erwähnt auch dem raschen Geständnis des Angeschuldigten und seinem kooperativem Verhalten zu verdanken ist, auf lediglich Fr. 700.00 festgelegt.
12. Antidoping Schweiz beantragte schliesslich eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 500.00. Gemäss Art. 17 Abs. 4 VerfRegl kann Antidoping Schweiz eine solche Entschädigung zugesprochen werden. Da sie mit Blick auf vergleichbare Verfahren als angemessen erachtet wird, wird dem Angeschuldigten auch die beantragte Parteientschädigung zur Bezahlung auferlegt.
13. Gemäss Art. 10.13 Doping-Statut geht jede Sanktion mit einer automatischen Veröffentlichung gemäss Art. 14 Doping-Statut einher. Antidoping Schweiz hat daher über den Ausgang des vorliegenden Verfahrens im Sinne von Art. 14.3 Doping-Statut öffentlich zu berichten.

Aus diesen Gründen

wird erkannt:

[REDACTED], geb. am [REDACTED] 1980, [REDACTED] wird **schuldig erklärt des Dopings** wegen der Anwendung und des Besitzes verschiedener, die verbotene Substanz Testosteron enthaltener Produkte, festgestellt am 17. März 2018 anlässlich einer Verkehrskontrolle in Wangen-Brüttisellen,

und in Anwendung der Art. 2.2, 2.6, 10.2.1.1, 10.13, 12 und 14.3 Doping-Statut von Swiss Olympic sowie Art. 17 Reglement betreffend das Verfahren vor der Disziplinarkammer für Dopingfälle

verurteilt

1. zu einer **Sperre von 4 Jahren**, beginnend am **26. Juni 2019**;
2. zur Bezahlung der **Verfahrenskosten** in der Höhe von **Fr. 700.00**;
3. zur Bezahlung einer **Parteientschädigung an Antidoping Schweiz** in der Höhe von **Fr. 500.00**.
4. Antidoping Schweiz hat über den Ausgang des vorliegenden Verfahrens im Sinne von Art. 14.3 Doping-Statut **öffentlich zu berichten**.

Zu eröffnen per Einschreiben an:

- Herr [REDACTED]
- Antidoping Schweiz, Herrn Hanjo Schnydrig, MLaw, Verantwortlicher Rechtsdienst, Eigerstrasse 60, 3007 Bern
- Schweizerischer Fussballverband (SFV), Herrn Robert Breiter, Anti-Dopingverantwortlicher, Worbstrasse 48, 3074 Muri bei Bern
- Fédération Internationale de Football Association (FIFA), FIFA-Strasse 20, Postfach, 8044 Zürich
- WADA, European Office, avenue de Rhodanie 54, 1007 Lausanne (zusätzlich per Mail an: rm@wada-ama.org)

Namens der Disziplinarkammer für Dopingfälle:

[REDACTED]
Dr. iur. Carl Gustav Mez,
Advokat, Präsident

[REDACTED]
Rechtsanwalt Martin Ingold Dr. med. Jean François Reymond

[REDACTED]
Dr. iur. Markus Natsch, Sekretär

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid können die Parteien sowie die FIFA innert 21 Tagen nach der eingeschriebenen Eröffnung beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS), avenue de Beaumont 2, 1012 Lausanne, Appellation einlegen (Art. 13.2 Doping-Statut von Swiss Olympic). Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des „Code de l'Arbitrage en matière de Sport“ des TAS. Appellation einreichen kann auch die WADA, wobei für sie die besonderen Bestimmungen zur Fristbemessung gemäss Art. 13 des Doping-Statuts resp. des Welt-Anti-Doping-Code zu berücksichtigen sind.